

(z. B. bei materieller Verantwortlichkeit, Entlassung und anderen Disziplinarmaßnahmen) ; zum anderen ist die richtige und einheitliche Anwendung des Arbeitsrechts eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der damit verbundenen Arbeits- und Lebensverhältnisse der Werktätigen.

Aufgaben bei der Übergabe von Strafsachen

Im Rahmen seiner Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren hat der Staatsanwalt auch zu gewährleisten, daß die Praxis der Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Gerichte durch die Untersuchungsorgane dem Gesetz entspricht (§§ 87 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1, 89 Abs. 1 StPO). Bei der Anleitung und Kontrolle des Untersuchungsorgans muß er deshalb Einfluß darauf nehmen, daß

- alle Strafsachen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 StPO an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben werden (ungesetzliche Übergabeentscheidungen hat er gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO aufzuheben) ;
- die Übergabeentscheidungen den Anforderungen des § 59 Abs. 2 StPO entsprechen und Schadenersatzanträge der Geschädigten mit Angaben über einen eventuellen Stand der Wiedergutmachung den gesellschaftlichen Gerichten übermittelt werden.

Im Einzelverfahren bzw. bei der planmäßigen, komplexen Aufsicht über die Ermittlungstätigkeit des Untersuchungsorgans kontrolliert der Staatsanwalt vornehmlich, ob die materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine Übergabe der Strafsache an das gesellschaftliche Gericht vorliegen.

Materiellrechtliche Voraussetzungen sind

- die nicht erhebliche Gesellschaftswidrigkeit der Straftat, die sich aus der Gesamtheit aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat, insbesondere ihren Folgen und Auswirkungen und der Art und dem Grad der Schuld des Täters ergibt,
- und die Persönlichkeit des Täters, wenn eine erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist.

Hierbei ist zu beachten, daß es sich entweder um erstmalige oder um solche mehrfachen Gesetzesverletzungen handelt, die in ihrer Gesamtheit nicht erheblich gesellschaftswidrig sind. Die Voraussetzungen für eine Übergabe können aber auch dann noch vorliegen, wenn der Täter vorbestraft ist oder wegen einer Straftat bereits durch ein gesellschaftliches Gericht zur Verantwortung gezogen wurde, bestimmte Umstände aber für eine erfolgreiche Erziehung durch das gesellschaftliche Gericht sprechen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn zwischen der Vortat und der erneuten Straftat auf Grund ihrer Verschiedenartigkeit (Begehungsweise, Art der Schuld) keinerlei Zusammenhänge bestehen; wenn zwischen den Taten ein längerer Zeitraum liegt, in dem sich der Täter einwandfrei führte; oder wenn die Straftaten im Widerspruch zum sonstigen Verhalten des Täters stehen, aus dem sich Anhaltspunkte für eine wirksame Erziehung durch ein gesellschaftliches Gericht ergeben. Die Möglichkeiten einer gesellschaftlich notwendigen Einwirkung auf den Rechtsverletzer mit den zur Verfügung stehenden Erziehungsmaßnahmen, einschließlich der Bereitschaft des jeweiligen gesellschaftlichen Gerichts zur Erziehung bzw. Mitwirkung bei der Selbsterziehung des Täters, sind deshalb zu prüfen.

Verfahrensrechtliche Voraussetzungen sind

- ein vollständig aufgeklärter Sachverhalt und
- das Eingeständnis der Straftat durch den Täter.

Die umfassende Aufklärung aller Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters ist schon deshalb notwendig, weil hiervon die gesamte erzieherische Wirksamkeit der Beratung und Entscheidung abhängt. Zum anderen können die gesellschaftlichen Gerichte nicht die Aufgaben der Untersuchungsorgane übernehmen; sie sollen auch keine Unterlassungen, Fehler und Mängel in der Arbeit der Untersuchungsorgane korrigieren. Bestreitet der Rechtsverletzer die Tat, so wird er meist nicht bereit sein, sich vor dem gesellschaftlichen Gericht zu verantworten bzw. dessen Erziehungsmaßnahmen freiwillig nachzukommen. Ein Geständnis im prozessualen Sinne wird jedoch nicht gefordert. Ein solches würde eine Beschuldigtenvernehmung bedingen, die besonders bei Übergaben ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 97 StPO) zu einer unvermeidbaren Mehrbelastung der Untersuchungsorgane führen würde.

Eine zweite, wichtige Seite der Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane durch den Staatsanwalt ist seine Einflußnahme auf die Methoden der Übergabepraxis, auf das *W i e* der Übergabe und die Begründung der entsprechenden Entscheidungen. Die Übergabeentscheidungen sind die Grundlage für die Beratung der gesellschaftlichen Gerichte über Straftaten und damit eine Hauptform der unmittelbaren Anleitung ihrer gesamten gesellschaftlichen Tätigkeit. Der Staatsanwalt muß deshalb besonders darauf achten, daß die Übergabeentscheidungen des Untersuchungsorgans exakt den Anforderungen des § 59 StPO entsprechen, d. h. zur Sicherung einer umfassenden, erzieherisch wirksamen Beratung und richtigen Auswahl und Anwendung der Erziehungsmaßnahmen alle notwendigen Angaben und Hinweise für die gesellschaftlichen Gerichte enthalten².

In der Praxis wurden bisher verschiedene Methoden der Übergabe entwickelt, so z. B. die vorherige Rücksprache mit dem gesellschaftlichen Gericht über seine Bereitschaft zur Beratung und Entscheidung; die persönliche Aushändigung der Übergabeentscheidung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter; mündliche Hinweise auf bestimmte, bei der Beratung zu beachtende Umstände der Tat oder der Persönlichkeit des Täters; Hinweise auf strafatbegünstigende Bedingungen und ihre Beseitigung oder zur Wiedergutmachung u. a. Solche Methoden erhöhen unmittelbar die Effektivität der Beratungen und Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte.

Das in § 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO ausdrücklich gesetzlich normierte Recht des Staatsanwalts, ungesetzliche Verfügungen und damit auch ungesetzliche Übergabeentscheidungen des Untersuchungsorgans aufzuheben, ist ein wichtiges Mittel zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen Stadien der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten durch das Untersuchungsorgan. Hinsichtlich der Anleitung und Kontrolle der Übergabepraxis durch das Untersuchungsorgan gewährleistet es eine umfassende und exakte Ermittlung aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers, die Feststellung seiner individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit; es dient der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit in jedem Verfahren.

Die Aufhebung ungesetzlicher Übergabeentscheidungen ist beispielsweise stets erforderlich, wenn das Untersuchungsorgan infolge ungenügender Ermittlungen den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt hat und einen unschuldigen Bürger der Begehung einer Straftat be-

² vgl. hierzu Kudematsch, „Zum Inhalt der Übergabeentscheidungen an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane“, Forum der Kriminalistik 1968, Heft 3, S. 116.